

**Ansprache von Dr. Wienand Meilicke  
am 17. September 2019  
anlässlich der Feier des 70. Jubiläums  
von  
Meilicke Hoffmann & Partner in Bonn**

Zunächst möchte ich Sie Ihnen allen sehr herzlich danken, dass Sie so zahlreich zur Feier unseres 70jährigen Jubiläums gekommen sind. Vor 70 Jahren – da war ich vier Jahre alt; da habe ich noch nicht viel beigetragen. Ich muss darum etwas von meinem Vater Heinz Meilicke erzählen, der vor gut 70 Jahren, im Februar 1949, seine Zelte in Bonn aufschlug.

Menschen vergehen, ihre Werte aber bestehen und werden von Generation zu Generation weitergegeben. Unter diesem Motto will ich anhand der Geschichte des Gründers von den Werten sprechen, die uns bei Meilicke Hoffmann & Partner über die Jahrzehnte geprägt haben und noch heute prägen.

Mein Vater war kein Bonner, sondern entstammte einer Berliner Kaufmannsfamilie. Als mein Vater von Berlin nach Bonn zog, war er auch kein Berufsanfänger mehr, sondern schon 45 Jahre alt. Seine Mandanten brachte er aus Berlin nach Bonn mit.

Nach seinem Assessorexamen im Jahr 1930 ging mein Vater zunächst zu einem deutschen Anwalt in London. Das Leben im Zentrum des britischen Weltreichs hat ihn nachhaltig beeindruckt. Nach knapp zwei Jahren Anwaltspraxis in London kehrte er 1932 nach Berlin zurück. Er brachte zahlreiche Verbindungen zu britischen Mandanten mit; und gute englische Sprachkenntnisse gerade auch für juristische Sachverhalte – damals in Deutschland eine Seltenheit.

Und noch etwas brachte er mit: einen anderen Blick auf Deutschland: von außen.

Nach seiner Rückkehr nach Berlin fand mein Vater zunächst eine Anstellung in dem angesehenen jüdischen Anwaltsbüro von Kempner Pinner.

Ab 1. Januar 1933 ging er zu dem wenige Jahre älteren Conrad Böttcher, ebenfalls in Berlin. Nur einen Monat später kam die Machtergreifung durch die National-Sozialisten.

Die Sozietät Böttcher/Meilicke prosperierte alsbald mit einer Vielzahl von Industriemandaten. Mein Vater hat immer freimütig eingeräumt: für den schnellen wirtschaftlichen Erfolg der Sozietät Böttcher/Meilicke sei die Verdrängung der jüdischen Konkurrenz durch die Nazis mit ursächlich gewesen.

Dass die Unternehmer gerade Böttcher/Meilicke gegenüber den anderen verbliebenen Kanzleien mandatierten, lag aber an der überdurchschnittlichen Begabung für wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen und dem Erfindungsreichtum sowohl von Conrad Böttcher als auch meines Vaters.

Böttcher/Meilicke veröffentlichten auch viel in der Fachliteratur, darunter z. B. den lange führenden Kommentar zum Umwandlungsrecht, 1. Auflage 1937. Den Nazis war mein Vater aber nicht linientreu genug. So wurde eines seiner Aufsatzmanuskripte von der Juristischen Wochenschrift zurückgewiesen. Als er das Manuskript daraufhin einem anderen Verlag zur Veröffentlichung anbot, bekam er ein geharnischtes Antwortschreiben: was ihm denn einfiel, einen Aufsatz zur Veröffentlichung anzubieten, der von einem anderen Verlag schon abgelehnt worden sei. Dadurch erfuhr mein Vater, dass es auch für fachwissenschaftliche Aufsätze heimlich eine Zensur gab. Bei der war sein Aufsatz halt schon durchgefallen.

Unter den Mandanten, die mein Vater aus England mitgebracht hatte, befanden sich zahlreiche Juden mit Vermögen in Berlin. Sie bedurften der Beratung, um ihr Vermögen vor den Nazis in Sicherheit zu bringen. Ähnlichen Beratungsbedarf hatten die inländischen jüdischen Mitbürger. Das brachte es mit sich, dass mein Vater auch eine Reihe von jüdischen Mandanten beriet.

Für die Verrenkungen, die man damals dafür machen musste, ein Beispiel:

Mein Vater beriet einen Verlag und seinen Verleger. Der Gründer des Verlages war ein mit einer arischen Christin verheiratet gewesener Jude, der Mandant in der damaligen Terminologie also „Halbjude“. Gegenüber den Behörden machte der Mandant mit Hilfe meines Vaters geltend, er sei aus einer außerehelichen Beziehung seiner Mutter mit einem Prokuristen des Verlages hervorgegangen. Das rettete den Verlag vor der Arisierung und den Mandanten vor dem KZ. Solche gemeinsamen Erfahrungen verbinden: wir haben diesen Verlag noch Jahrzehnte lang beraten, bis in die achtziger Jahre hinein, als der Verlag schon den inzwischen ergrauten Kindern seines Mandanten gehörte.

Durch Führererlass vom 19. Dezember 1938 wurde es arischen Anwälten verboten, für jüdische Mandanten tätig zu werden. So leicht lässt man seine Mandanten aber nicht fallen. So kam es, dass man Vater im Jahr 1941 mit einem ehrengerichtlichen Verfahren wegen unerlaubter Vertretung von Juden überzogen wurde.

In erster Instanz, vor dem Gauehengericht, führte der Vorwurf 1941 zu einem Verweis. Auf die Beschwerde meines Vaters kam der Ehrengerichtshof des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes ein Jahr später zu einer Strafverschärfung: Ausschluss aus der Anwaltschaft.

Mein Vater wollte gegen das Urteil weitere Rechtsmittel einzulegen. Ein Freund der Familie, von Beruf Oberlandesgerichtsrat, riet ihm aber ab:

- gestern haben Sie dafür nur einen Verweis bekommen,
- heute werden Sie dafür aus der Anwaltschaft ausgeschlossen,
- morgen kommen Sie dafür vielleicht ins KZ, und
- übermorgen gibt es dafür vielleicht die Todesstrafe.

Der Ausschluss aus der Anwaltschaft beraubte meinen Vater seines Lebensunterhalts; er sah ihn darum als großes Unglück an. Nach Kriegsende erwies sich das aber als großes Glück. Denn er war der 27. Berliner Bürger, dem bescheinigt wurde, vom Nationalsozialismus unbefleckt gewesen zu sein.

So konnte er gleich nach Kriegsende wieder seine Anwaltstätigkeit aufnehmen.

Da es zunächst keine unbelasteten Staatsanwälte gab, musste er eine Zeit lang nebenbei auch noch als Staatsanwalt tätig sein. Mit einem Staatsanwaltskollegen beabsichtigte er die Veröffentlichung eines Kommentars zum Entnazifizierungsgesetz.

Eines Tages ließen die beiden Plakate an den Berliner Litfasssäulen anbringen, um für ihren Kommentar Reklame zu machen.

Der Kommentar ist nie erschienen; aber schon am folgenden Tag standen die Mandanten zu dem im 4. Stock gelegenen Büro meines Vaters Schlange, um sich von ihm beraten zu lassen. Die Schlange der Ratsuchenden ging über vier Treppen hinab bis auf die Strasse! Wohlgemerkt: es ging nicht um die Verteidigung von Kriegsverbrechern, sondern von Personen, die nachzuweisen versuchten, schon immer gegen die Nazis gewesen zu sein.

Häufig waren das Unternehmer, die den „Persilschein“ der politischen Unbedenklichkeit benötigten, um ihr Unternehmen wieder betreten zu dürfen. Aus diesen Beratungen entwickelten sich zahlreiche Vertrauens- und Mandatsverhältnisse, die teilweise noch Jahrzehnte währten.

Erst Juden gegen die Nazis und später zu Entnazifizierende gegenüber den Besatzungsmächten beraten zu haben, war für meinen Vater kein Widerspruch, sondern Ausfluss des Anwaltsethos, wonach jeder Anspruch auf anwaltliche Vertretung und Beratung hat.

Wir haben uns immer bemüht, uns nicht einseitig für eine Interessenseite instrumentalisieren zu lassen, und haben darum

- sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber,
- sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsgesellschafter

vertreten. Man berät besser, wenn man sich in beide Seiten hineinversetzen kann. Wer nur die Interessen der einen Seite im Auge hat, ist auf dem anderen Auge blind.

Die Blockade von Berlin im Jahr 1948 ließ es meinen Vater geraten erscheinen, seine Familie im Westen in Sicherheit zu bringen. Außer seiner Promotion 1928 bei dem Bonner Prof. Alfred Hensel über die Vereinigungsgrunderwerbsteuer hatte mein Vater vor 1949 keine besondere Beziehung zu Bonn. Dass mein Vater in Bonn landete, hatte er vielmehr der Wohnungsknappheit, letztlich also dem Zufall zu verdanken: ein Mandant besorgte ihm eine Wohnung im Erdgeschoss unseres späteren Büros, nämlich im Haus Poppelsdorfer Allee 106. Dass Bonn Hauptstadt würde, konnte mein Vater damals noch nicht wissen, denn unser Umzug erfolgte schon im Februar 1949.

Niemand hat damals vorausgesehen, dass Bonn ein so langes Provisorium werden würde. Anfangs unterhielt mein Vater noch sein Büro in Berlin, bis ihm Mitte der 50iger Jahre das Unterhalten mehrerer Zweigstellen als standeswidrig untersagt wurde.

Meine erste eigene Erinnerung an die Anwaltstätigkeit meines Vaters betraf seinen Mandanten Hermann Krages, Holzhänder aus Bremen, der damals in der Wirtschaftspresse erhebliches Aufsehen erzeugte. Hermann Krages hatte sich gleich nach der Währungsreform zu günstigen Preisen Aktien u. a. an der Gelsenkirchener Bergwerks-AG angeschafft und fast eine Schachtelbeteiligung erreicht, mit der er Satzungsänderungen hätte verhindern können. Damit drohte er die Pläne der Ruhrbarone zu durchkreuzen, die

aus der Zerschlagung der Vereinigten Stahlwerke hervorgegangenen einzelnen Zechen wieder zu einem größeren Ganzen zusammenzufügen.

Kurz vor Erreichen der Sperrminorität durch den Herrn Krages erhöhte der Vorstand mit Hilfe des Depotstimmrechts der deutschen Großbanken und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre das Kapital. Als Zehn- oder Elfjährigem erklärte mein Vater mir die Bedeutung des Depotstimmrechts der Banken und des Bezugsrechts der Aktionäre.

Mit den damals vor deutschen Gerichten und vor der Hohen Kommission in Luxemburg geführten Verfahren für Herrn Krages machte mein Vater sich bei den Vertretern der Deutschland AG einschließlich den deutschen Großbanken höchst unbeliebt. Früher gegen die Nazis gewesen zu sein galt auch nicht überall als Kompliment. So lernte ich früh, dass man als Anwalt nicht jedem gefallen kann.

Als Ausfluss des Krages-Mandats entwickelte mein Vater ein starkes Interesse für die Rechte von Minderheitsaktionären und führte eine Reihe von Prozessen in deren Interesse. Das fand Niederschlag auch in der großen Reform des Aktiengesetzes von 1965. Aus diesem Engagement für das Aktienrecht ist später der heute von Herrn Heidel und Herrn Lochner so kompetent betreute Bereich hervorgegangen.

Neben seiner Anwaltstätigkeit lehrte mein Vater Steuerrecht an der Freien Universität in Berlin und publizierte bis ins hohe Alter zahlreiche fachwissenschaftliche Bücher und Aufsätze. Auch das ist eine Tradition unseres Hauses. Um der fachöffentlichen Kritik standzuhalten, muss man sich fundierter mit dem Thema beschäftigen, als man dies in einem - notwendig einseitigen - Anwaltsschriftsatz tun kann. Das schärft den Verstand und ist gleichzeitig beste Werbung. Auch da war mein Vater kämpferisch:

In seinem Lehrbuch zum Steuerrecht lehrte er, man müsse berücksichtigen,

*„dass die meisten Richter des BFH und des früheren RFH Finanzbeamte gewesen sind und eine in jahrzehntelanger Berufsausübung gepflegte Jagdlust gegen Steuerpflichtige mitbringen“*,

Die Formulierung brachte ihm eine Strafanzeige wegen Beleidigung ein, erstattet vom Vorsitzenden des IV. Senats des BFH. Mein Vater stellte sofort Material für den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung zusammen. Sehr zum Bedauern meines Vaters stellte der zuständige Staatsanwalt das Verfahren wegen Verjährung ein.

Der wirtschaftliche Grundstock für die Praxis meines Vaters war aber weniger das Führen von Prozessen als vielmehr die Gestaltungsberatung von Unternehmern und ihren Unternehmen, insbesondere im steuerlichen Bereich. Die Freunde der deutschen Großbanken gehörten weniger zu seinen Mandanten, dafür umso mehr deutsche Familienunternehmen und große britische und amerikanische Unternehmen hinsichtlich ihrer in Deutschland belegenen Aktivitäten. Als ich 18 war, sagte mir einmal der Leiter der Steuerabteilung der amerikanischen Firma Dupont de Nemours:

*“We come to your father not just for tax advice. Tax advice we can also get elsewhere. We come to your father, because he tells us what to do in practice.”*

Mein Vater war eben nicht nur Anwalt, sondern auch Kaufmann. Er konnte seinen steuer- und wirtschaftsrechtlichen Rat in die wirtschaftlichen Ziele seiner Mandanten einbetten. Ein guter Anwalt darf seinen Mandanten mit der rechtlichen Analyse nicht allein lassen. Er muss ihm helfen, unter Abwägung der rechtlichen Chancen und Risiken die richtigen wirtschaftlichen und psychologischen Konsequenzen zu ziehen.

Manchmal muss man den Mandanten auch zu seinem Glück führen.

Abschließend will ich noch den Bogen zu heute spannen. In Bonn praktizierte mein Vater ein Vierteljahrhundert lang nur zusammen mit seinem langjährigen Sozios Klaus Hohlfeld. Als ich 1975, aus New York kommend, dazu stieß, hatte ich bereits - wie ein Schwamm - 15 Jahre lang Lehren und Erfahrungen meines Vaters in mich aufgesogen.

In die umfangreiche Trickkiste meines Vaters greife ich noch heute.

Als Herr Hohlfeld im Jahr 1984 von einem Tag zum anderen durch Erkrankung ausschied, war ich mit meinem inzwischen 80 Jahre alten Vater plötzlich allein. Da hat uns Jürgen Hoffmann gerettet, der unter Zurückstellung seiner Dissertation einsprang und die verwaisten Mandate von Herrn Hohlfeld kompetent übernahm. In den Folgejahren war Jürgen Hoffmann federführend in der - auch personell - breiteren Aufstellung unserer Kanzlei.

Die meisten unserer heute 15 Berufsträger haben meinen Vater nicht mehr gekannt.

Die Werte, die mein Vater hinterlassen hat, haben uns aber alle geprägt.

Mich freut, dass es uns gelingt, mit diesen Werten junge Juristen für unseren Beruf zu begeistern und so zahlreiche Mandanten im Geiste des Gründers unserer Kanzlei zu betreuen. In diesem Sinne: Vielen Dank, und ad multos annos!

Abschrift

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund

Ehrengerichtshof

—  
Berlin W 35, den 10. Februar 1943  
Tiergartenstraße 20/21  
Fernsprecher: 22 8961

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Meilicke

Berlin-Charlottenburg

—  
Schiller Str. 12

Unser Zeichen / KU 216/43

Betrifft: Ehrengerichtsverfahren KOH. 1/42

In der Anlage überreiche ich eine beglaubigte Ausfertigung des Urteils des Ehrengerichtshofs des NSRB vom 12. November 1943, nachdem es vom Leiter des NSRB am 8. Februar 1943 bestätigt worden ist.

Commented [HM1]: Müsste richtigerweise 1942 lauten

Heil Hitler !

National-Sozialistischer Rechtswahrerbund

Ehrengerichtshof  
Der Deutschen Rechtsfront

gez. Dr. Gardiewski

1 Abschrift  
1 Handakte

## URTEIL

---

In der Ehrengerichtssache gegen das Mitglied  
des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Rechtsanwalt Dr. Heinz Meilicke,  
Berlin-Charlottenburg, Grolman Str. 1-2,  
Bundesmitglieds-Kr. B 93 479,

HAT DER EHRENGERICHTSHOF

des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes auf die Beschwerde des Beschuldigten vom  
8. Dezember 1941 gegen das Urteil des Gauehreuengerichtes Berlin vom 5. November 1941 in  
der Sitzung vom 12. November 1942 unter Mitwirkung des

Pg. Ministerialrat Singer  
als Vorsitzendem und des  
Pg. Ministerialrat Sibeth,  
Pg. Rechtsanwalt und Notar Koch,  
Pg. Ministerialrat Wenzlau,  
Pg. Rechtsanwalt und Notar Dittmar (?)  
als Beisitzer

FÜR RECHT ERKANNT:

Das Urteil des Gauehreuengerichtes Berlin vom 5. November 1941 wird aufgehoben.  
Gegen den Beschuldigten wird Antrag auf Ausschluss gestellt.

## Gründe:

---

Der Beschuldigte hat gegen das Urteil des Gauehrengerichts Berlin vom 5. November 1941, durch das er wegen unzulässiger Judenvertretung mit einem Verweis bestraft wurde und das ihm am 26. November 1941 zugestellt worden ist, mit dem am 10. Dezember 1941 beim Gauehrengericht eingegangenen Schriftsatz vom 8. Dezember 1941 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 23. Dezember 1941 beim Gauehrengericht eingegangen. Mithin ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt; sie führte zur Abänderung des angefochtenen Urteils zuungunsten des Beschwerdeführers.

Der Beschuldigte ist 1904 geboren und gegenwärtig UK gestellt als Rechtsberater oder Syndikus der Kontinentalen Oel-Akt.-Ges. in Berlin. Um eine Aufhebung der UK-Stellung hat er sich nicht bemüht.

Der Beschuldigte, der im Jahre 1930 die grosse Staatsprüfung bestanden hatte, begab sich anschließend nach England, um dort in einem grösseren Anwaltsbüro zwei Jahre tätig zu sein. Angeblich auf Veranlassung seiner Geschäftsherren meldete er sich zum Eintritt in eine englische Loge im Herbst 1931, um, wie er in der jetzigen mündlichen Verhandlung anführte, gesellschaftlichen Anschluss zu finden, während er in erster Instanz den Beitritt zur Loge mit beruflichen Notwendigkeiten begründete. In der englischen Loge sollen auch vielfache Deutsche als Logenbrüder gewesen sein, jedoch nach seiner Darstellung keine Juden. Die Loge war der englischen Großloge angeschlossen. Im Frühjahr 1932 kehrte der Beschuldigte nach Deutschland zurück und suchte auch hier alsbald Anschluss an die Loge. Man machte ihm zur Bedingung, vorher aus der englischen Loge auszutreten. Der Austritt ist unter dem 11. März 1932 erfolgt. Der Beschuldigte ist im gleichen Jahre der Großen Landesloge von Preußen beigetreten und hat dort den 3. Grad erworben, angeblich ohne ein Amt zu bekleiden. Er hat ihr bis nach der Machtübernahme, nämlich bis 1935, angehört.

Nach seinen Angaben hat sich der Beschuldigte politisch niemals betätigt, sich auch offenbar mit politischen Fragen nicht befasst. Etwa vom Jahre 1924 ab hat er sich in studentischen Organisationen dem Sport gewidmet; er war Mitglied des Akademischen Turnvereins in Graz, später auch des Akademischen Turnvereins in Berlin und wird dort noch als alter Herr geführt.

Der Vater des Beschuldigten war Inhaber einer kleinen Färberei in Berlin. Zum Teil hat der Beschuldigte sein Studium als Werkstudent verdient und sich auch früh darum bemüht, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Seit 1933 ist er im Büro des Rechtsanwalts und Notars Dr. Böttcher tätig bzw. seit einigen Jahren dessen Sozios. Dort hat der Beschuldigte mehrfach jüdische Mandanten betreut und zwar noch mindestens bis in das Jahr 1939 hinein.

Der Beschuldigte hat den Austritt aus der Loge im Jahre 1935 nicht freiwillig erklärt, vielmehr fällt das Ende seiner Mitgliedschaft zusammen mit der Auflösung der drei Altpreußischen Logen.

Er hat bekundet, dass er den Beitritt zum NSRB erst erklären konnte und wollte, nachdem die Mitgliedschaft bei der Loge erloschen war. Ein früherer Eintritt sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, weil er die Klärung der Logenfrage abwarten wollte.

Vom Gauehrengericht ist der Beschuldigte in zwei Fällen der Anklage freigesprochen worden. Die Beschwerde bezieht sich nur auf die beiden übrigen Fälle, in denen es zu einer Verurteilung gekommen ist.

1. Fall: Auftraggeber des Beschuldigten war ein Jude Oppenheimer, der nach London ausgewandert war. Durch Notar Dr. Böttcher war die auf den Beschuldigten lautende Vollmacht des Juden beurkundet worden. Auf Grund der Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 19. Dezember 1938 musste der Beschuldigte sich darüber schlüssig werden, ob er die Vertretung des Juden Oppenheimer weiter beibehalten oder sie aufgeben wolle. Er entschied sich zum letzteren und verständigte hiervon seinen Auftraggeber. Mit Schreiben vom 25. März 1939 hat der Jude Oppenheimer bestätigt, dass die Vollmacht erledigt und erloschen ist.

Der Bruder des Beschuldigten, Egon Meilicke, ist Grundstücksverwalter und betreute insoweit auch ein Grundstück des Juden Oppenheimer. Kaufinteressent war der Preußische Staat, vertreten durch die Preußische Bau- und Finanzdirektion. Die Kaufverhandlungen spielten sich in den Monaten April bis Juni 1939 ab. Der Bruder des Beschuldigten hatte keine ausreichende Vollmacht, um bei einer notariellen Beurkundung des Kaufvertrages für den Juden Oppenheimer aufzutreten. er erinnerte sich an die Tätigkeit seines Bruders, des Beschuldigten, der seinerseits bedenkenlos seinen Sozium Dr. Böttcher zu bestimmen wusste, eine neue Ausfertigung der notariellen Vollmacht zu erteilen und ihm zur Verfügung zu stellen. Man hat hierzu den eigentlichen Auftraggeber, den Juden Oppenheimer, nicht gehört oder befragt, ob für den Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks die seinerzeitige – inzwischen erloschene – Vollmacht noch einmal „aufleben“ solle. So kam es zu der notariellen Verhandlung vom 21. Juni 1939, bei der der Beschuldigte unter eigenmächtiger Vorlage einer an sich erloschenen Vollmacht den Juden Oppenheimer vertrat, ohne dass eine Genehmigung des Gaurechtsamtes der NSDAP zu diesem Auftreten für einen Juden eingeholt, geschweige denn erteilt, war. Der Beschuldigte gibt alle diese Tatsachen zu und entschuldigt sich nur mit dem Hinweis darauf, dass der Preußische Staat es mit dem Ankauf des betreffenden Grundstücks ausserordentlich eilig gehabt hätte, dass er also durch seine sofortige Mitwirkung die preussischen Staatsinteressen „gegenüber einem Juden“ gefördert habe. Der Beschuldigte glaubt auch heute noch, dass es keinen Zweck gehabt hätte, die Preussische Bau- und Finanzdirektion auf die Notwendigkeit der Beibringung der Genehmigung des Gaurechtsamtes aufmerksam zu machen bzw. sie zu bitten, die beschleunigte Erteilung dieser Genehmigung zu vermitteln.

Der Ehrengerichtshof stellt fest, dass der Beschuldigte sich somit bewusst über die Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 19. Dezember 1938 hinweggesetzt hat, nicht etwa um Staatsinteressen wahrzunehmen, sondern um das Notariatsgeschäft für sich buchen zu können. Als Mitglied des NSRB und damit als Mitglied eines der NSDAP angeschlossenen Verbandes hätte er stattdessen bedingungslos darauf zu achten gehabt, dass er seinen persönlichen Rechtspflichten uneingeschränkt nachzukommen habe und sich nicht über solche aus irgendwelchen, insbesondere nicht aus materiellen Gesichtspunkten hinwegsetzen dürfe. Das zu beanstandende Verhalten des Beschuldigten wird noch dadurch

in ein besonderes Licht gerückt, dass er es mit seinem Gewissen vereinbaren zu können glaubte, eigenmächtig eine erloschene Vollmacht „wieder aufleben“ zu lassen, um sich und seinen Bruder ein Geschäft zu sichern, d.h. also durchaus aus eigennützigen Motiven heraus.

2. Fall: Der Beschuldigte hat das Amt eines Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Villen-Parzellen-Akt.-Ges. innegehabt. Es steht auch nach der Angabe des Beschuldigten eindeutig fest, dass die Aktionäre dieser Gesellschaft Volljuden waren, die nach dem Ausland ausgewandert sind. Diese Juden haben ihre Aktien an zwei Kaufleute, namens Zinn und Tzyn, verpfändet, die Gläubiger der Aktiengesellschaft sind und über deren rassische Zugehörigkeit Genaueres nicht festzustellen ist. Bei der verschiedenen Schreibweise der Namen liegt der Verdacht nahe, dass es sich auch hier um aus dem Osten zugewanderte Juden handelt. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation. Der Beschuldigte hatte also zu prüfen, ob er als Aufsichtsratsvorsitzender im Sinne der Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 19. Dezember 1938 Juden vertritt, wenn er Aufsichtsratsvorsitzender dieser jüdischen Gesellschaft ist. Wie die Anhörung des Beschuldigten ergibt, hat sich der Beschuldigte hierüber überhaupt keine Gedanken gemacht. Für die Zwecke seines Auftretens im Ehrengerichtsverfahren trägt er als Entschuldigung vor, dass er doch nur die Rechte der arischen Gläubiger der in jüdischen Händen befindlichen Aktiengesellschaft wahrgenommen habe.

Der Beschuldigte kann mit seiner Einlassung nicht gehört werden. Ein Aufsichtsratsvorsitzender, wenn er auch lediglich alljährlich einmal Liquidationsbilanzen überprüft und damit unmittelbar den Gläubigern seiner Gesellschaft dient, vertritt letzten Endes die Gesellschaft und deren Gesellschafter. Er hat Anordnungen zu treffen und in mancherlei Fällen auch die Gesellschaft nach aussen hin zu vertreten bei Massnahmen, die die im Endergebnis immer sich für oder gegen die gesamte Gesellschaft als solche auswirken. Mithin hat nach Auffassung des Ehrengerichtshofes der Beschuldigte hier ganz unzweifelhaft eine Judenvertretung ausgeübt, zu deren Übernahme bzw. Beibehaltung vom 1. April 1939 ab er eine Genehmigung des Gaurechtsamtes der NSDAP bedurft hätte. Sie ist zugestandenermaßen weder beantragt noch erwogen worden. Wenn schon, wie der Beschuldigte u.a. ausführt, es ihm zweifelhaft war, ob eine Judenvertretung vorlag, so wäre es denn seine Pflicht gewesen, nicht nach eigenem Gutdünken eine ihm günstige Auslegung sich zurecht zu legen, sondern die Entscheidung bei dem für ihn zuständigen Gaurechtsamt einzuholen. Daran hat aber dem Beschuldigten auch aus materiellen Gründen *gar nichts*

Commented [HM2]: Handschriftliche Einfügung

Auch in diesem zweiten Falle zieht der Ehrengerichtshof aus dem Tatbestand und den eigenen Erklärungen des Beschuldigten die gleichen Schlussfolgerungen wie im ersten Fall.

Der damit festgestellte Tatbestand, der auch schon vom Gauehrengericht Berlin festgehalten war, gab letzterem Veranlassung, auf einen Verweis nach § 29 Ehrengerichtsordnung zu erkennen. Das Gauehrengericht ist seinerseits davon ausgegangen, dass die einzelnen Vorgänge nur einen Ausschnitt aus der Einstellung des Beschuldigten zum Nationalsozialismus und zu den Pflichten des Rechtswahrs abgeben haben. Sein persönliches Auftreten auch vor dem Ehrengerichtshof hat erkennen lassen, dass der Beschuldigte sich nicht bemüht und auch nicht gewillt ist, sich mit nationalsozialistischen Gedankengängen zu befassen und aus seiner politischen Reserve herauszutreten. Wenn er schon vor dem Gauehrengericht eindeutig zu verstehen gab, dass ihn noch im Jahr 1935 der

Wunsch leitete, erst einmal abzuwarten, ob der Nationalsozialismus sich durchsetzen werde, wenn er des weiteren vor dem Gauehrengericht und auch vor dem Ehrengerichtshof bekundete, dass er nicht aus eigener Entschliessung aus der Freimaurerloge ausgeschieden ist, so liegt darin der eindeutige Beweis dafür, dass der Beschuldigte sich auch heute noch nicht, bald 10 Jahre nach dem Umbruch, über seine innere Haltung entschieden hat und seine besondere Verpflichtung als Rechtswahrer nicht erkennen will. So nimmt es an sich auch nicht wunder, wenn er im Jahre 1939 glaubte, über Anordnungen des Stellvertreters des Führers sich unbedenklich hinwegsetzen zu können bzw. nicht nachzuprüfen, ob eine überkommene Vertretung einer genehmigungspflichtigen Judenvertretung gleichkommt. Der Ehrengerichtshof bewertet die allgemeine Einstellung des Beschuldigten, wie sie schriftlich und mündlich zutage getreten ist, noch schwerwiegender als das Gauehrengericht Berlin. Der Ehrengerichtshof sieht im Zusammenhang hiermit in den im Tatbestand festgehaltenen Handlungen gröbliche Verstösse gegen die nationalsozialistischen Grundsätze. Einwandfrei steht auch fest, dass der Beschuldigte sich unbelehrbar interesselos zeigt. Mithin war gegen den Beschuldigten gemäss §§ 40 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 3 <??> der Antrag auf Ausschluss aus dem NSRB zu stellen.

gez. Singer

Für die Richtigkeit:

Kümmel

LS:National-Soz.  
Rechtswahrerbund  
Ehrengerichtshof  
der Deutschen  
Rechtsfront